



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 13 / Jahrgang 2021

15. Juli 2021

NÖ Landesausstellung 2022: „MARCHFELD Geheimnisse“ in Marchegg

LH Mikl-Leitner: Erste Werbelinie wurde fixiert und Vorbereitungsarbeiten sind voll im Laufen

Bis zur Eröffnung der Niederösterreichischen Landesausstellung 2022 in Marchegg ist es noch ein weiter Weg, aber die Vorbereitungsarbeiten dafür sind voll im Laufen. Seit kurzem steht nun auch der Titel der Ausstellung fest. Unter „MARCHFELD Geheimnisse“ will man im kommenden Jahr möglichst viele Gäste ins Weinviertel locken und den Besucherinnen und Besuchern die vielen Schätze der Region im Marchfeld näherbringen.

„Die Werbelinie der NÖ Landesausstellung 2022 bringt das Ausstellungsthema auf den Punkt: es macht neugierig, lässt uns in eine neue Bilderwelt eintauchen und spannt gekonnt einen inhaltlichen Bogen von der Kultur über die Geschichte, bis hin zur Natur und der Landschaft des Marchfelds. All das zeichnet das Marchfeld aus und es gibt noch viele weitere unentdeckte Geheimnisse, die jede und jeder im



Projektleiter Guido Wirth, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und der wissenschaftliche Leiter der NÖ Landesausstellung 2022, Armin Laussegger präsentieren die Werbelinie zur Landesausstellung 2022.

Foto: NLK Filzwieser

kommenden Jahr entdecken wird können“, betont Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner.

SCHLOSS MARCHEGG

Der Hauptstandort für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 ist das

Schloss Marchegg. Seit dem Spatenstich im Oktober 2020 wird an der Restaurierung und Revitalisierung intensiv



gearbeitet. Ab dem Frühjahr 2022 wird das barocke Schloss wieder für Besucherinnen und Besucher zugänglich sein und in neuem Glanz erstrahlen. Das gesamte Schloss wird barrierefrei erschlossen - nicht nur für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022, sondern für die anschließende Hauptnutzung. Zukünftig werden das Gemeindeamt, das Haus der österreichisch-slowakischen Marchregion, das Regionalbüro Marchfeld, die Tourismusinfo und das Storchenhaus einziehen.

MENSCH UND NATUR

Der wissenschaftliche Leiter der NÖ Landesausstellung 2022, Armin Laussegger verweist auf die inhaltliche Ausrichtung: „Wir wollen in der Niederösterreichischen

Landesausstellung 2022 im Schloss Marchegg das Verhältnis von Mensch und Natur in den Mittelpunkt stellen. Über viele Jahrhunderte hat der Mensch den Naturraum gestaltet und ihn in eine Kulturlandschaft verwandelt. Besonders eindrucksvoll ist das im Marchfeld und den Flusslandschaften von Donau und March zu sehen: Hier findet man neben intensiv genutzten Kulturlandschaften, bedeutende und geschützte Lebensräume für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie wichtige Kulturdenkmäler wie die Barockschlösser. Und, nicht zu vergessen: Das Marchfeld war immer wieder Schauplatz von wichtigen Ereignissen! Wir wollen die Gäste der Landesausstellung auf eine spannende Neuentdeckung des Marchfelds mitnehmen.“

23 MARCHFELDGEMEINDEN

Projektleiter Guido Wirth unterstreicht die Wichtigkeit der Einbindung der gesamten Region: „Unter Einbeziehung der gesamten Landesausstellungsregion mit den 23 Marchfeldgemeinden ist die großartige Stimmung rund um das Schloss Marchegg förmlich spürbar. Mit dem Regionspartnerprogramm Marchfeld und den Kooperationen mit Ausflugszielen wird um die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 in Marchegg ein einzigartiges und nachhaltiges Netzwerk geschaffen. Die Erschließung von historischen Bauten wie Schloss Marchegg prägen einen nachhaltigen regionalen Entwicklungsprozess und das weit über den Ausstellungszeitraum hinaus.“

GEHEIMNISSE DES MARCHFELDS

Bereits vor 30.000 Jahren hinterließen Menschen erste Spuren in der Region Marchfeld, im Herzen Zentraleuropas. Heute ist das Marchfeld sowohl intensiv genutzte Kulturlandschaft als auch geschützter Lebensraum für eine vielfältige, bunte Pflanzen- und Tierwelt. Aber auch wichtige Kulturdenkmäler sind Teil der Region zwischen den Metropolen Wien und Bratislava. Gründe genug, die Geheimnisse des Marchfelds neu zu entdecken!

26. MÄRZ 2022

Die Niederösterreichische Landesausstellung „MARCHFELD Geheimnisse“ im Schloss Marchegg findet vom 26. März bis 13. November 2022 statt.

Neue Initiative von Land und WKNÖ will Erfolgsquote von Gründern steigern

„Niederösterreich ist ein Land der Gründerinnen und Gründer und für sie wollen wir unsere Unterstützungsleistungen ausbauen“, informieren Wirtschafts-Landesrat Jochen Danninger und Wirtschaftskammer NÖ-Präsident Wolfgang Ecker zum Start der neuen Initiative Gründerland Niederösterreich.

„GRÜNDERLAND NIEDERÖSTERREICH“

Die Berater von riz up, der Gründeragentur des Landes Niederösterreich, und die Berater der Wirtschaftskammer Niederösterreich in den 23 Bezirks- und Außenstellen werden in Zukunft unter dem gemeinsamen Dach „Gründerland Niederösterreich“ Gründer in Niederösterreich beraten. Dabei konzentriert sich riz up auf den betriebswirtschaftlichen Teil und die Wirtschaftskammer auf den rechtlichen Teil der Gründung. Darüber hinaus werden neue Services angeboten.



Nikolaus Mayerhofer (Gründer, AVILOO), LR Jochen Danninger, Präsident WKNÖ Wolfgang Ecker.

Foto: NLK Pfeiffer

6.000 NEUE UNTERNEHMEN

„Wir wollen allen Gründerinnen und Gründern mit der neuen Kooperation von riz up und der WKNÖ Beratungen zu allen Fragestellungen rund um die Selbstständigkeit gemeinsam anbieten. Damit wollen wir einen Beitrag leisten, dass die Gründer in Niederösterreich noch erfolg-

reicher werden“, so Landesrat Danninger und ergänzt: „Der Run auf das Gründertum in Niederösterreich ist ungebrochen. Aktuell werden über 6.000 neue Unternehmen pro Jahr in Niederösterreich gegründet, das ist jedes fünfte neue Unternehmen in ganz Österreich. Alleine im

ersten Halbjahr dieses Jahres hatte riz up 8.000 Kundenberatungen zu Gründungs- und Wachstumsprojekten. Wir sehen, dass auch drei Jahre nach Gründung ein Drittel der neu gegründeten Unternehmen nicht mehr aktiv sind. Die Erfolgsquote wollen wir heben und daher die

Beratung weiter ausbauen.“ „Wer sich für das Leben als Unternehmerin oder Unternehmer entscheidet, nimmt seine Zukunft selbst in die Hand und setzt seine Ideen nach seinen eigenen Vorstellungen um. Gründerinnen und Gründer stehen für innovatives Denken und Handeln. Sie geben damit dem Wirtschaftsstandort Niederösterreich eine zusätzliche Dynamik. Das tut der gesamten Wirtschaft gut“, ist sich der Präsident der Wirtschaftskammer Niederösterreich (WKNÖ), Wolfgang Ecker, sicher. „Alleine im 1. Halbjahr konnten wir als Wirtschaftskammer an die 9.300 gewerbliche Neu- und Wachstumsgründer mit mehr als 21.000 Beratungen erreichen. Ich bin immer wieder von der Innovationskraft unserer Gründerinnen und Gründer fasziniert – das macht mich sehr stolz.“

HANDLUNGSKOMPASS

Im Rahmen der Initiative Gründerland Niederösterreich erhalten die Gründungsinteressierten erstmals einen eigen-

nen „Handlungskompass“: die Gründerland Niederösterreich-Mappe. Die Mappe enthält unter anderem eine Checkliste zur ersten Orientierung, mit welchen Fragestellungen man sich wohin wenden kann und unterstützt bei der Planung der nächsten Schritte: Von der Ideenphase, während und nach der Gründung.

PLATTFORM

Die neue Plattform www.gruenderland-noe.at bietet angehenden Gründerinnen und Gründern wertvolle Informationen: neben der Checkliste auch alle Kontaktdaten zu den Beraterinnen und Beratern von riz up und der Wirtschaftskammer in den jeweiligen Bezirken. Wichtig ist auch die Übersicht zu den Aus- und Weiterbildungsprogrammen, die in Niederösterreich speziell für GründerInnen angeboten werden: das riz up-Seminarprogramm und das WIFI-Kursangebot der Wirtschaftskammer NÖ.

„WIR sind das Gründerland Niederösterreich“: Unter diesem Motto präsentieren

sich Gründerinnen und Gründer nun auch per Video im Netz: eine eigene Seite auf whatchado, der größten Berufsorientierungs-Plattform im deutschsprachigen Raum, zeigt junge Unternehmerinnen und Unternehmer aus Niederösterreich. Sie beantworten in den kurzen Videos Fragen nach ihrem Unternehmen und nach ihren Erfahrungen und Tipps. Die ersten 15 Videos sind schon online, bis zum Ende des Jahres sollen es 100 sein.

KNOW-HOW

„Die Gründerinnen und Gründer wissen, was das Beste für ihr Unternehmen ist und wir bieten das Know-how, um sie bei allen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Themen zu unterstützen und die optimalen Lösungen zu finden. Unser Appell an alle Gründungsinteressierten in Niederösterreich: Nützen Sie unsere kostenlosen Unterstützungsleistungen. Mit Ihrem Unternehmen wird Niederösterreich zum Gründerland - wachsen wir gemeinsam!“ so Danninger und Ecker.

„So schmeckt Niederösterreich“ kürt die besten Regionalläden des Landes



Foto (v.l.): Doris Fugger (Da Bauernlodn), LH-Stv. Stephan Pernkopf und Christiane Enne (Da Bauernlodn).

Foto: NLK Filzwieser

Die Kulinarik-Initiative „So schmeckt Niederösterreich“ hat im Frühjahr einen Aufruf an Konsumenten gestartet, die Lieblings-Bauernläden, Selbstbedienungscontainer, Automaten oder Ab Hof-Verkaufsräume in Niederösterreich

zu nominieren. Das Interesse kann sich sehen lassen: Stattliche 90 Regionalläden nahmen am Wettbewerb teil. Stolze 2.970 Nominierungen für den persönlichen Lieblingsregionalladen wurden eingereicht.

TOP 10

Eine unabhängige Jury bestehend aus Vertretern von Kammern und Tourismus hat im Juni getagt und die Top 10 ausgezeichnet. In jeder niederösterreichischen Region werden je zwei Läden mit und ohne Bedienung als Sieger auserkoren. Die Gewinner dürfen sich über einen Jahresvorrat an „So schmeckt Niederösterreich“-Werbemitteln freuen und ein Fotoshooting bzw. einen Videodreh zur zusätzlichen Bewerbung ihres Angebotes in Anspruch nehmen.

NAHVERSORGUNG

„Die Regionalläden leisten einen wichtigen Beitrag für die Nahversorgung mit qualitativen, heimischen Lebensmitteln. Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass dieses Angebot sehr geschätzt wird. Ich möchte den Siegerinnen und Siegern des Wettbewerbs ‚Regionalläden des Jahres‘

meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen. Ich gratuliere den Gewinnern herzlich und freue mich, dass ihnen mit dem innovativen Projekt eine verdiente Bühne geboten wird“, so LH-Stv. Stephan Pernkopf stolz.

VERKAUFSMÖGLICHKEITEN

In Niederösterreich sind in den letzten Jahren eine Vielzahl an neuen Verkaufsmöglichkeiten für regionale Lebensmittel entstanden. „Die Gründungsmotive für die LadenbetreiberInnen sind unter anderem die Sicherstellung der Nahversorgung in der Region und der direkte Kundenkontakt. Kaufmotive für Kunden sind kurze Transportwege zu den Regionalläden, eine große Auswahl an qualitativen, heimischen Lebensmitteln und das Einsparen von Verpackungsmaterial.“, erläutert Barbara Sterkl, die Leiterin von „So schmeckt Niederösterreich“.

Wechsel an der Spitze der Personalabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung



Verena Krammer wurde zur neuen Leiterin der Abteilung Personalangelegenheiten A des Amtes der NÖ Landesregierung bestellt. Foto: NLK

Auf Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner wurde Mag. Dr. Verena Krammer, MA zur neuen Leiterin der Abteilung Personalangelegenheiten A des Amtes der NÖ Landesregierung bestellt. Die Bestellung erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2021. Sie folgt in dieser Funktion auf Mag. Gerhard Dafert.

ERFAHRUNG

Verena Krammer wurde im Jahr 1982 in Krems geboren und absolvierte ihr Diplomstudium der Rechtswissen-

schaften an der Universität Wien und an der Lapin Yliopisto Rovaniemi. Von 2015 bis 2017 erwarb sie den Master of Arts in Anticorruption Studies an der IACA International Anti-Corruption Academy. Ihr Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften schloss sie mit ausgezeichnetem Erfolg ab. Sie bringt umfassende Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit in der Privatwirtschaft sowie im Bundesministerium für Finanzen, wo sie insbesondere im Bereich Personalmanagement leitend tätig war,

mit. Im Amt der NÖ Landesregierung leitet sie derzeit den Bereich „Organisation“ in der Abteilung Landesamtsdirektion mit den Fachgebieten Innenrevision, Verwaltungsentwicklung, Koordinationsdienst, Kanzleiaufsicht sowie Compliance und Risikomanagement.

Ihr Vorgänger Gerhard Dafert war seit 2001 Leiter der Abteilung Personalangelegenheiten A, bevor er mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2021 zum Landesamtsdirektor-Stellvertreter bestellt wurde.

Neue Bezirkshauptfrau in Waidhofen an der Thaya



Daniela Obleser wurde zur neuen Bezirkshauptfrau in Waidhofen an der Thaya bestellt.

Foto: NLK Pfeiffer

Sie folgt in dieser Funktion auf Mag. Günter Stöger, der dieses Amt seit 2015 ausübte.

JURISTIN

Daniela Obleser wurde 1974 geboren und schloss im Jahr 2000 ihr Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab.

Im Landesdienst war sie zunächst als Juristin an den Bezirkshauptmannschaften Melk und Gmünd tätig, im Dezember 2005 übernahm sie die Funktion der Bezirkshauptmann-Stellvertreterin in Krems. Seit Februar 2013 war sie Bezirkshauptmann-Stellvertreterin in Horn. Ihr Vorgänger an der Spitze der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Günter Stöger, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2021 zum neuen Bezirkshauptmann in Krems bestellt.

Auf Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner wurde in der Sitzung der NÖ Landesregierung Mag. Daniela Obleser mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2021 zur neuen Bezirkshauptfrau in Waidhofen an der Thaya bestellt.

KUNDMACHUNGEN

- 5 Apotheken
- 5 Leiterbestellungen
- 5 Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde
- 10 Niederösterreichischer Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) Rechnungsabschluss 2020
- 12 Kollektivverträge
- 13 Umweltverträglichkeitsprüfungen
- 15 Prüfungen
- 16 Werttarif für Schlachtschweine

AUSSCHREIBUNGEN

- 16 Diverse
- 16 Hochbau
- 17 Straßenbau
- 18 Brückenbau
- 19 Stellenausschreibungen

Apotheken

BLA5-S-217/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2410 Hainburg, Galleria Danubia, Pressburger Reichsstraße 1/Krülkstraße 1.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Herr **Mag. pharm. Dr. Ronald Pahs**, wohnhaft in 2100 Kornuburg, Schaumannstraße 43/2/16, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2410 Hainburg, Galleria Danubia, Pressburger Reichsstraße 1/Krülkstraße 1, mit dem Standort „Gebiet der Stadtgemeinde Hainburg, beginnend an der Kreuzung der Friedrichstraße mit der Brunnenstraße – Friedrichstraße – an der Gabelung östlich auf Schloßbergstraße – Austria Tabakstraße – Doktor Donin-Gasse in westlicher Richtung – Am Röhrgraben in nördlicher Richtung bis Ecke Schlossbergzeile – Schlossbergzeile – Burgenlandstraße in nördlicher Richtung – Hofmeisterstraße in nordwestlicher Richtung – bis zur Kreuzung mit der Pressburger Reichsstraße – Ungargasse – Haydnplatz – die gedachte Verlängerung des Haydnplatzes zur Opitzgasse – Nibelungenplatz - Nibelungengasse – Doktor-Wlasak-Straße – in einer gedachten Verlängerung der Doktor-Wlasak-Straße bis zur Kreuzung mit der gedachten nördlichen Verlängerung der Spitalgasse – Spitalgasse – Schanzstraße – Burgenlandstraße in nordwestlicher und sodann südlicher Richtung – Brunnenstraße, diese bis zum Ausgangspunkt, sämtliche Straßenzüge beidseitig.“ beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Seiler



MEA5-S-2111/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Melk über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 3122 Gansbach, Grabenhofstraße 1.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Herr **Dr. Thomas Denk**, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 3072 Kasten 135, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 3122 Gansbach, Grabenhofstraße 1, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Üblacker



Leiterbestellungen

LAD1-SEL-3101/003-2021

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 29. Juni 2021 **Frau Mag.a Dr.in Verena KRAMMER, MA** (bisher Bereichsleiterin der Abteilung Landesamtsdirektion-Organisation) **mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2021 zur Leiterin der Abteilung Personalangelegenheiten A (LAD2-A) des Amtes der NÖ Landesregierung bestellt.**

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Trock

Landesamtsdirektor



LAD1-SEL-4041/003-2021

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 29. Juni 2021 **Frau Oberregierungsrätin Mag.a Daniela OBLESER** (bisher Stellvertreterin des Bezirkshauptmannes in Horn) **mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2021 zur Bezirkshauptfrau in Waidhofen an der Thaya bestellt.**

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Trock

Landesamtsdirektor



Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-199/0001

Zusammenlegung Wielands-Eichberg**Erhaltungsgemeinschaft Wielands-Eichberg**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 30. Juni 2021 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

Verordnung**über die Bildung der****Erhaltungsgemeinschaft Wielands-Eichberg**

§ 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Wielands-Eichberg in der Marktgemeinde Großdietmanns (Gerichts- und Verwaltungsbezirk Gmünd).

§ 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Wielands-Eichberg bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Wielands-Eichberg ein:

Ort: **Gasthaus zum Zacky, Kirchenplatz 6, 3950 Dietmanns, NÖ,**

Termin: **Donnerstag, 26. August 2021, 09:30 Uhr,**
Tagesordnung: **Wahl der Organe.**

- weist darauf hin, dass laut § 14 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle

Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

- Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Wielands-Eichberg in der Marktgemeinde Großdietmanns (Gerichts- und Verwaltungsbezirk Gmünd)

(Bestandteil der Verordnung vom 30. Juni 2021, ABB-E-199/0001)

Die in dieser Satzung enthaltenen Ausdrücke „Obmann“, „Obmannstellvertreter“, „Schriftführer“, „Rechnungsprüfer“, „Vorsitzender“ und „Vorstandsmitglied“ sind Organbezeichnungen und gelten sowohl für männliche als auch weibliche Organwalter.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Gemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Wielands-Eichberg“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Großdietmanns (Gerichts- und Verwaltungsbezirk Gmünd).
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der im **Anhang 1** aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, deren Eigentum ihr im Verfahren ABB-Z-196 Wielands-Eichberg übertragen wurden. Diese Anlagen dürfen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp nicht verändert werden.
- (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.
- (3) Diese Zustimmung darf nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des NÖ Flurverfassungs-Landgesetzes (FLG) erteilt werden.

§ 3

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungsgemeinschaft Wielands-Eichberg von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
- (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
- (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft Wielands-Eichberg deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im **Anhang 2** ausgewiesen sind. Werden solche Grundstücke geteilt oder mit anderen Grundstücken vereinigt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neu geschaffenen Grundstücke über. Flächenanteile an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes werden davon nicht berührt.

- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts aller Grundstücke, die im **Anhang 2** angeführt sind, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben, wobei das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen zusteht,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 9 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe **Anhang 2**). Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises auferlegt. Sie können bestehen in:
 - Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
- (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
- (3) Der Vorstand hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.
- (4) Die Gemeinschaft darf rückständige Geldleistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungsweg eintreiben (§ 3 Abs. 3 VVG). Sie darf Sach- und Arbeitsleistungen, die überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht sachgemäß ausgeführt wurden, auf Kosten und Gefahr des säumigen Mitglieds vornehmen oder ausführen lassen.
- (5) Wenn ein Mitglied die Zahlungspflicht nicht anerkennt, so hat darüber die Agrarbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung kann von der Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsvorschreibung bei der NÖ Agrarbezirksbehörde schriftlich beantragt werden.
- (6) Juristische Personen haben eine vertretungsbefugte natürliche Person bekanntzugeben.

§ 8

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder
- den Vorstand

- den Obmann oder seinen Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer

§ 9

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen,
- wenn seit der letzten Vollversammlung bereits 6 Jahre verstrichen sind,
- der Posten des Obmannes unbesetzt ist oder der Vorstand beschlussunfähig ist, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 10

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
- (2) In der Einberufung ist anzugeben:
 - Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden. In diesem Fall hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen oder einen Vorsitzenden zu bestimmen. Anlässlich der erstmaligen Wahl der Organe hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen, bis der Obmann gewählt ist.

§ 11

Vorsitz

- (1) Der Obmann hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 12

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann und nicht vom Vorstand besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer.

§ 13

Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im **Anhang 2** dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Anteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke in Quadratmetern bestimmt; das Eigentum an dieser Fläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der

abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der anwesenden Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile. Wenn keine solche Mehrheit entsteht, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und gegebenenfalls vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
 - anwesende Mitglieder
 - vertretene Mitglieder
 - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde
 - Anträge
 - Beschlüsse

§ 15

Obmann und Vorstand

- (1) Der Obmann, sein Stellvertreter sowie **zwei** weitere Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt die Gemeinschaft. Er ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Obmanns ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er gewählt wurde.
- (5) Der Obmann hat den Vorstand von jeder wichtigen Angelegenheit in Kenntnis zu setzen und zur Sitzung und Beschlussfassung einzuladen. Über Verlangen von **zwei** Vorstandsmitgliedern muss der Obmann den Vorstand unverzüglich einberufen.

- (6) Dem Vorstand obliegt:
- die Beschlussfassung für den Erwerb oder die Veräußerung beweglicher Sachen sowie für Auftragsvergaben bis zu einer Höchstsumme von € 5.000,-- sofern der Betrag durch Barvermögen der Gemeinschaft gedeckt ist
 - die Umrechnung von Sach- in Geldleistungen

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung bis auf Widerruf, längstens für 6 Jahre, gewählt. Sie haben die Aufgabe,
- die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
 - der Vollversammlung darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Erhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

§ 18

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im **Anhang 2** ausgewiesen ist.

§ 19

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 20

Änderung der Satzung

Diese Satzungen (einschließlich der Anhänge) können geändert werden:

- durch die NÖ Agrarbezirksbehörde mit Bescheid, oder
- hinsichtlich § 10, Abs. 1 und 2 sowie § 15, Abs. 1, 6 und 7 durch Beschluss der Vollversammlung und Genehmigung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (mit Bescheid)

§ 21

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 22

Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde mit Verordnung bzw. Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

Anhang 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Wielands- Eichberg:

GRÜNANLAGEN

KG Nr. 7016 Wielands:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1365	5.262	2	Feuchtwiese	Erhaltung Gebüschgruppe
1371	880	19	Strauchhecke 1-reihig	
1375	1.802	3, 20	Feuchtwiese, Strauchhecke 1-reihig	
1397	2.052	6	Feuchtwiese	Erhaltung Feuchtwiesenbrache
1403	1.162	5	Böschung (Bestand) / Hochstrauchhecke 1-reihig	Erhaltung Hecke
1405	3.204	4	Böschung (Bestand) / Hochstrauchhecke 1-reihig / Trockenwiese	Erhaltung Böschungen mit Gehölzbestand
1435	380	12	Strauchhecke 1-reihig	
1441	146	16	Böschung (Bestand)	Erhaltung Böschung mit Gehölzbestand
1443	296	18	Feuchtwiese / Baumgruppe	
1445	912	17	Böschung (Bestand)	Erhaltung Böschung mit Gehölzbestand

KG Nr. 7017 Eichberg:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1891	497	7	Baumreihe	
1899	1.397	9	Hochstrauchhecke 1-reihig	
1921	1.245	8	Böschung (Bestand) / Baumreihe	Erhaltung Böschung mit Gehölzbestand

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1925	901	10	Feuchtwiese / Ufergehölz (teilw. Bestand)	Erhaltung Feuchtwiesenbrache und Ufergehölz
1936	2.399	11	Baumreihe	ca. 200 lfm Ausbau Grabenmulde
1941	1.112	12	Strauchhecke 1-reihig	
1945	742	12a	Rain bestockt	
1952	912	15	Böschung (Bestand) / Einzelbaum	Erhaltung Böschung mit Gehölzbestand
1954	35	14	Baumgruppe (Bestand)	Erhaltung Kirschbaumgruppe
1958	159	13	Rain bestockt	

Summe 25.494

WASSERBAULICHE ANLAGEN

KGNr. 7016 Wielands:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1366			Verrohrung	Verbindung Graben 1 zu Feuchtwiese 2
1367	439	1	Graben	
1376	1.413	4	Graben	
1408	3.117	8, 9	Graben	
1421			Verrohrung	Verbindung Graben 11 zu 13
1422			Verrohrung	Verbindung Graben 11 zu 13
1423			Verrohrung	Verbindung Graben 11 zu 13
1424	11	11	Graben	
1433			Drainage	laut Darstellung im GMA-Plan
1439			Drainage	laut Darstellung im GMA-Plan
1440			Drainage	laut Darstellung im GMA-Plan
1442	699	15	Graben	
1444			Verrohrung	Verbindung Graben 13 zu 15
1447	297	Teilplan 2	Graben	

KGNr. 7017 Eichberg:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1874			Verrohrung	Verbindung Mulde bei Böschung/ Baumgruppe 1 zu Graben 1
1876			Verrohrung	Verbindung Mulde bei Böschung/ Baumgruppe 1 zu Graben 1
1877			Verrohrung	Verbindung Mulde bei Böschung/ Baumgruppe 1 zu Graben 1
1878	493	1	Graben	
1879	706	2	Graben	
1882	50	2	Graben	
1886	355	5	Graben	
1892	1.586	8	Graben	
1900	2.217	11	Graben	
1918	1.078	7	Graben	
1926	388	10	Graben	
1932			Drainage	laut Darstellung im GMA-Plan
1933			Drainage	laut Darstellung im GMA-Plan
1946	1.110	12	Graben	

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1953			Drainage	laut Darstellung im GMA-Plan
1955			Drainage	laut Darstellung im GMA-Plan
1956			Verrohrung	Verbindung Graben 12 zu 14
1957	392	14	Graben	

Summe 14.352

Insgesamt: 39.846 m²

Anhang 2

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):

GstNr	Fläche,	zugleich	1415	1 00 38	1887	36 27	1930	1 33 60
Anteil			1416	1 88 22	1888	1 82 96	1931	1 27 13
KGnr 7016 Wielands:			1417	1 23 23	1893	1 58 53	1932	1 86 43
1362	8 42		1418	1 08 66	1894	1 36 34	1933	1 07 81
1363	6 10		1419	2 18 47	1895	1 33 30	1938	48 37
1364	23 63		1420	1 27 01	1896	1 13 31	1939	2 44
1366	1 94 02		1421	2 39 32	1897	1 83 19	1942	1 65 41
1368	1 34 43		1422	1 36 97	1898	3 76 89	1943	1 65 50
1369	1 04 09		1423	56 86	1901	1 91 82	1944	1 16 74
1370	2 73 64		1425	44 38	1902	1 95 01	1947	3 47 62
1372	6 08 45		1426	3 84 93	1905	19 90	1948	2 45 14
1401	1 25 91		1433	2 53 05	1906	38 80	1949	63 55
1402	80 69		1434	57 56	1907	99 42	1950	3 28
1404	4 10 26				1908	1 00 02	1953	82 90
1406	1 68 38	KGnr 7017 Eichberg:			1917	35 77	1955	1 04 47
1407	82 33	1874	86 13	1919	3 89	1956	64 10	
1409	3 81 35	1875	56 33	1920	84 53	1959	52 71	
1410	44 34	1876	66 06	1924	1 67 24	1960	1 00 70	
1411	79 92	1877	46 97	1927	1 66 85	Summe	108 01 81	
1414	3 65 46	1884	83 98	1928	1 14 83			
		1885	2 68 28	1929	2 06 83			

Für den Amtsvorstand

Sigl, LL.M.

Niederösterreichischer Krankenanstaltensprengel (NÖKAS)

GS4-NÖKAS-1/098-2021

RECHNUNGSABSCHLUSS 2020
Verlautbarung gem. § 65 Abs. 3 NÖ KAG

AUSGABEN VA-STELLE H/ANSATZ/POST	VORANSCHLAG ORDENTLICHER TEIL BEZEICHNUNG	RECHNUNGS- ABSCHLUSS 2020 in EURO	VORANSCHLAG 2020 in EURO	RECHNUNGS- ABSCHLUSS 2019 in EURO
Umlage zum Betrieb und Ausbau der NÖ Fondsrankenanstalten (lt. § 66 NÖ KAG)				
1/560005/7303	Transferzahlungen an das Land NÖ	0,00	0,00	0,00
1/560005/7320	Transferzahlungen an Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00
1/560005/7330	Transferzahlungen an den NÖGUS	457.034.684,52	457.034.700,00	442.434.350,88
1/561005/7730	Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden	0,00	0,00	0,00
1/561009/7100	Steuern und Abgaben (KEST.)	0,00	0,00	0,00

1/561009/6520	Zinsen Inland (inkl. Fehlüberweisungen)	0,00	0,00	0,00
1/561009/2980	Haushaltsrücklage, Zuführung	90,85	0,00	86,30
	SUMME	457.034.684,52	457.034.700,00	442.434.350,88
AUSGABEN VA-STELLE H/ANSATZ/POST	VORANSCHLAG ORDENTLICHER TEIL BEZEICHNUNG	RECHNUNGS- ABSCHLUSS 2020 in EURO	VORANSCHLAG 2020 in EURO	RECHNUNGS- ABSCHLUSS 2019 in EURO
Umlage - Verwaltungskosten (lt. § 67 NÖ KAG)				
1/562009/0420	sonstige. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
1/562009/6300	Porto	11,52	5,00	13,68
1/562009/6570	Geldverkehrsspesen	144,37	140,00	142,55
1/562009/7000	Mietzinse	0,00	0,00	0,00
1/562009/7200/001	Kostensätze für Verwaltungs- leistungen (Refundierung an Land NÖ)	9.720,83	9.000,00	9.434,82
1/562009/7210	Bezüge der Organe (Sitzungsgelder + Bewirtung)	0,00	45,00	0,00
1/562009/2980	Haushaltsrücklage, Entnahme	-876,72	-200,00	-591,05
	SUMME	9.876,72	9.000,00	9.591,05
	GESAMTSUMME	457.043.775,37	457.043.700,00	442.443.437,18
EINNAHMEN VA-STELLE H/ANSATZ/POST	VORANSCHLAG ORDENTLICHER TEIL BEZEICHNUNG	RECHNUNGS- ABSCHLUSS 2020 in EURO	VORANSCHLAG 2020 in EURO	RECHNUNGS- ABSCHLUSS 2019 in EURO
Umlage zum Betrieb der NÖ Fondskrankenanstalten				
2/560000/8630	Transfers von Gemeinden	457.034.775,37	457.034.700,00	442.434.437,18
2/560008/2980	Haushaltsrücklage, Entnahme	0,00	0,00	0,00
	SUMME	457.034.775,37	457.034.700,00	442.434.437,18
Umlage - Ausbau lt. Par. 66 NÖ KAG				
2/561000/8230	Zinsen aus dem Geldverkehr (inkl. Fehlüberweisungen)	0,00	0,00	0,00
2/561000/8280	Rückersätze von Ausgaben	0,00	0,00	0,00
2/561000/8730	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden	0,00	0,00	0,00
2/561008/2980	Haushaltsrücklage, Entnahme	0,00	0,00	0,00
	SUMME	0,00	0,00	0,00
Umlage - Verwaltungskosten lt. Par. 67 NÖ KAG				
2/562000/8610	Transfers von Ländern	0,00	0,00	0,00

2/562000/8630	Transfers von Gemeinden	9.000,00	9.000,00	9.000,00
2/562008/2980	Haushaltsrücklage, Entnahme	0,00		0,00
	SUMME	9.000,00	9.000,00	9.000,00
	GESAMTSUMME	457.043.775,37	457.043.700,00	442.443.437,18

NACHWEIS ÜBER RÜCKLAGENSTAND für das Jahr 2020

KONTO-NR	BEZEICHNUNG	ANFANGSSALDO		UMSATZ SOLL	UMSATZ HABEN	SCHLIESSL. SALDO	
9390/001	Rücklage Umlage zum Betrieb der NÖ Krankenanstalten	0,00	H			0,00	H
9390/002	Rücklage Umlage Ausbau, Zuführung	122.931,13	H		90,85	123.021,98	H
9390/005	Rücklage Umlage Verwaltungskosten, Entnahme	130.368,12	H	876,72		129.491,40	H
	SUMME RÜCKLAGEN	253.299,25	H			252.513,38	H

GELDBESTANDSNACHWEIS per 31. Dezember 2020

KONTO/UGL - B E Z E I C H N U N G	GUTHABEN	BELASTUNG
2110/020 - Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien IBAN: AT32 3200 0000 0008 2636	246.439,83	0,00
KASSENBESTAND per 31. Dezember 2020	246.439,83	0,00



Kollektivverträge

LF1-LW-129/146-2021

Änderungen zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen

in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien
 Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien hat am 22. Februar 2021 Änderungen zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien abgeschlossen, welche mit 1. März 2021 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen zum Kollektivvertrag wurden vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro am 30. April 2021 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt. Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019.

Obereinigungskommission beim Amt
 der NÖ Landesregierung
 Die Vorsitzende
 Dr. G y e n g e



LF1-LW-129/147-2021

Änderungen zum Kollektivvertrag für die Saisonarbeiter(innen)

in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien
 Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien hat am 22. Februar 2021 Änderungen zum Kollektivvertrag für die Saisonarbeiter(innen) in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien abgeschlossen, welche mit 1. März 2021 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen zum Kollektivvertrag wurden vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro am 30. April 2021 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt. Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019.

Obereinigungskommission beim Amt
 der NÖ Landesregierung
 Die Vorsitzende
 Dr. G y e n g e



LF1-LW-129/148-2021

**Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag
für die Arbeiter
in den Raiffeisen-Lagerhäusern
in Niederösterreich und deren Betrieben**

Der Österreichische Raiffeisenverband hat am 18. Februar 2021 einen Zusatz-kollektivvertrag zum Kollektivvertrag für die Arbeiter in den Raiffeisen-Lagerhäusern in Niederösterreich und deren Betrieben abgeschlossen, welcher mit 1. März 2021 in Kraft getreten ist.

Dieser Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag wurde vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro am 10. Mai 2021 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt.

Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019.

Obereinigungskommission beim Amt

der NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende

Dr. G y e n g e

LF1-LW-129/149-2021

**Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen der
Maschinenring-Service Genossenschaft
in Niederösterreich-Wien**

Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien in Übereinstimmung mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich haben am 11. März 2021 einen Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen der Maschinenring-Service Genossenschaft in Niederösterreich-Wien abgeschlossen, welcher mit 1. April 2021 in Kraft getreten ist.

Dieser Kollektivvertrag wurde vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro am 26. Mai 2021 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt.

Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019.

Obereinigungskommission beim Amt

der NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende

Dr. G y e n g e

LF1-LW-129/150-2021

**Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag 2020
für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben
des Bundeslandes Niederösterreich**

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer hat eine Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag 2020 für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Niederösterreich abgeschlossen, welche mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten ist.

Diese Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag wurde von

der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich am 19. Mai 2021 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt.

Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019.

Obereinigungskommission beim Amt

der NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende

Dr. G y e n g e

LF1-LW-129/151-2021

**Vereinbarung zum Generalkollektivvertrag
für Niederösterreich zum Corona-Test**

Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich, der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, der Österreichische Raiffeisenverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich und der Österreichische Gewerkschaftsbund Gewerkschaft GPA haben am 1. Februar 2021 eine Vereinbarung zum Generalkollektivvertrag für Niederösterreich zum Corona-Test abgeschlossen, welche mit dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund von § 1 Abs 5c Covid-19-MG in Kraft getreten ist.

Diese Vereinbarung zum Generalkollektivvertrag wurde vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro am 9. Juni 2021 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt.

Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2019.

Obereinigungskommission beim Amt

der NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende

Dr. G y e n g e

Umweltverträglichkeitsprüfungen

WST1-K-1522/025-2021

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
WST1-K-1522/025-2021**

**Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren – Bescheid
Edikt zu Kennzeichen WST1-K-1522**

Gemäß § 44f, § 44b und § 45 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 40 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags:

Die PANNONIA Umwelttechnik GmbH hat mit Eingabe vom 24.03.2020 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach

dem AWG 2002 bei der Landeshauptfrau von NÖ als AWG-Behörde für das **Projekt „Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Breitensee“** gestellt.

Über diesen Antrag ist von der Landeshauptfrau von NÖ als AWG-Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde mit Edikt kundgemacht und lag mit den Projektsunterlagen von 07.07.2020 bis einschließlich 25.08.2020 in der Standortgemeinde Stadtgemeinde Marchegg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Mit Edikt vom 13.04.2021 wurden verschiedene Schriftstücke zugestellt und den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme bei der AWG-Behörde bis längstens 15.05.2021 einzubringen.

2. Zustellung von Schriftstücken:

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, sowie bei der Standortgemeinde Stadtgemeinde Marchegg, **während der jeweiligen Amtsstunden** für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: Pannonia Umwelttechnik GmbH.

Inhalt: Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 06.07.2021, WST1-K-1522/022-2021, Erteilung einer Genehmigung für eine Bodenaushub- und Baurestmassendeponie.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung im Internet durch die Behörde gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich im Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Für die Landeshauptfrau

Mag. S t a c h



WST1-UG-7-2018

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Anlagenrecht

Kundmachung

Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren,

Edikt zu Kennzeichen WST1-UG-7-2018

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44f, sowie 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und § 17 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die WEB Windenergie AG, beide vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Währinger Straße

2-4, 1090 Wien, haben mit Eingabe vom 22.11.2018 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das **Vorhaben „Windpark Wild“** gestellt.

Der Antrag wurde gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und §§ 9 und 9a UVP-G 2000 mit Edikt vom 27.05.2020 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) sowie im Internet kundgemacht.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass gemäß § 44f AVG folgende Schriftstücke bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden aufliegen:

- die Äußerung der Projektwerber zu den Stellungnahmen und Einwendungen betreffend die Themen Naturschutz, Landschaftsbild, Geotechnik und Lärm,
- die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang - Bedingungen, Maßnahmen, Auflagen sowie Befristungen und der Anhang - fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- die Teilgutachten zu den Fachbereichen Agrartechnik/ Boden, Brandschutz inkl. Risikoanalyse, Bautechnik, Elektrotechnik, Forst- und Jagdökologie, Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz Lärmschutz, Landschaftsbild/ Raumordnung, Lichtimmissionen, Luftreinhaltungstechnik, Luftfahrttechnik, Maschinenbautechnik, Naturschutz/ Ornithologie, Schattenwurf/ Eisabfall, Umwelthygiene und Verkehrstechnik.

Die Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

Sie liegen in den Standortgemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen sowie bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, während der jeweiligen Amtsstunden vom **08.07.2021 bis 03.09.2021 zur Einsicht** auf.

Die bezeichneten Schriftstücke können auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden: <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen:

- Verfahrensparteien ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
- sonstigen Beteiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
- nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten ist das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

Zu den Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den **Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme** bei der UVP-Behörde bis längstens **27.08.2021** eingebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



Prüfungen

IVW6-A-5/035-2021

Fachprüfung für den Standesbeamten- dienst und den Staatsbürgerschaftsdienst

Gemäß § 2 der NÖ Prüfungsverordnung für den Standesbeamten- und den Staatsbürgerschaftsdienst, LGBl. 2400/7-5, wird die **Fachprüfung für den Standesbeamten- und den Staatsbürgerschaftsdienst für das Jahr 2021** ausgeschrieben:

Die Fachprüfung für den Standesbeamten- und den Staatsbürgerschaftsdienst wird im Anschluss an den Prüfungskurs für Standesbeamte und Evidenzführer (27. September bis 12. Oktober 2021) abgehalten werden, wobei der schriftliche Teil am **13. Oktober 2021** in Stockerau (2000 Stockerau, Hauptstraße 49, City Hotel Bauer) und der mündliche Teil in der Zeit vom **3. bis 5. November 2021** im Landhaus (3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) geprüft werden.

Die Prüfungswerber haben das jeweilige **Ansuchen** um Zulassung zur Fachprüfung für den Standesbeamten- und/oder Staatsbürgerschaftsdienst mit einem Lebenslauf innerhalb der Einreichungsfrist im Dienstwege einzubringen.

Der Verbandsobmann bzw. Bürgermeister hat das ihm vom Prüfungswerber vorgelegte Ansuchen gemäß § 101 Abs. 3 der NÖ Gemeindebeamten- und Dienstleistungsordnung 1976 (GBDO), LGBl. Nr. 28/2020, unter Bekanntgabe der Personaldaten und einer Beschreibung des Prüfungswerbers bis spätestens **10. September 2021** der Prüfungskommission für die Fachprüfung für den Standesbeamten- und den Staatsbürgerschaftsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Personenstandsangelegenheiten), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu übermitteln.

Die näheren Bestimmungen über den Stoff der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung, Beurteilung der Prüfung und Ausfertigung des Prüfungszeugnisses sind in den §§ 6 und 7 der NÖ Prüfungsverordnung für den Standesbeamten- und den Staatsbürgerschaftsdienst enthalten.

IVW3-ALLG-1001288/002-2021

Gemeindedienstprüfungen

Termine für das 2. Halbjahr 2021

Gemäß § 100 der NÖ Gemeindebeamten- und Dienstleistungsordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 idF LGBl. Nr. 90/2020, werden die Gemeindedienstprüfungen wie folgt ausgeschrieben:

1. Termine der Gemeindedienstprüfungen:

Nach § 98 GBDO werden im 2. Halbjahr 2021 Gemeindedienstprüfungen für folgende Dienstzweige abgehalten: Die schriftlichen Gemeindedienstprüfungen für die Dienstzweige

- Nr. 69 – Rechnungsfachdienst und Nr. 71 – Verwaltungsfachdienst

(Verwendungsgruppe V – Fachdienst)

- Nr. 85 – Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst

(Verwendungsgruppe IV - Qualifizierter mittlerer Dienst)

finden am 01. September 2021 und am 05. November 2021 statt. Die schriftlichen Gemeindedienstprüfungen für die Dienstzweige

- Nr. 54 – Rechnungs- (Buchhaltungs-)dienst und Nr. 56 – Gehobener Verwaltungsdienst

(Verwendungsgruppe VI - Gehobener Dienst)

finden am 20. August 2021, 19. November 2021 und 07. Dezember 2021 statt.

Ebenfalls am 20. August 2021, 19. November 2021 und 07. Dezember 2021 wird jeweils der **1. Teil** der schriftlichen Gemeindedienstprüfung für die Dienstzweige

- Nr. 44 – Höherer Verwaltungsdienst und Nr. 45 – Rechtskundiger Verwaltungsdienst

(Verwendungsgruppe VII - Höherer Dienst)

abgehalten. Der **2. Teil** der schriftlichen Gemeindedienstprüfung dieser Dienstzweige wird den Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern rechtzeitig bekannt gegeben.

Der mündliche Teil der vorstehenden Gemeindedienstprüfungen wird innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach dem schriftlichen Teil der Gemeindedienstprüfung abgehalten.

2. Zulassung zur Gemeindedienstprüfung:

Gemäß § 101 GBDO müssen die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber für die Ablegung einer Gemeindedienstprüfung eine Dienstzeit von **12 Monaten** im Verwaltungsdienst einer Gemeinde in Niederösterreich zurückgelegt haben.

Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber für die Ablegung der Gemeindedienstprüfung eines Dienstzweiges der **Verwendungsgruppe VI** müssen überdies die Bedingungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b GBDO (Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung, ...) - der **Verwendungsgruppe VII** müssen überdies die Bedingungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. a GBDO (Abschluss eines Universitätsstudiums oder eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges) erfüllen.

Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister haben gemäß § 101 Abs. 3 GBDO Ansuchen und Lebenslauf der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber unter Bekanntgabe der Personaldaten und einer Beschreibung der Dienstleistung bei der Prüfungskommission für die Gemeindedienstprüfung beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) vorzulegen.

Einreichfristen:

Prüfungen der **Verwendungsgruppen IV und V**

- zum Sommertermin 2021 bis spätestens 18. August 2021 und
- zum Herbsttermin 2021 bis spätestens 22. Oktober 2021.

Prüfungen der **Verwendungsgruppe VI und VII**

- zum Sommertermin 2021 bis spätestens 06. August 2021,
- zum 1. Herbsttermin 2021 bis spätestens 05. November 2021 und zum 2. Herbsttermin 2021 bis spätestens 23. November 2021.

Die näheren Bestimmungen über die schriftlichen und mündlichen Gemeindedienstprüfungen, Beurteilung der Prüfungsarbeiten und Ausfertigung von Zeugnissen über eine abgelegte Gemeindedienstprüfung sind in den §§ 98 bis 104 GBDO sowie in den zu § 98 Abs. 3 GBDO ergangenen Verordnungen enthalten.

NÖ Landesregierung

S c h n a b l

Landeshauptfrau-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landesrat

Werttarif für Schlachtschweine Hochbau

LF5-TSG-43/117-2021

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909 in der gültigen Fassung, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG), ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten eine Entschädigung zu leisten. Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) TSG wird der **Werttarif für Schlachtschweine per Kilogramm Lebendgewicht für den Monat Juli 2021** und gemäß § 52 Abs. 1 lit. c) TSG wird der **Werttarif für Nutzschweine für das 3. Vierteljahr 2021** nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtschweine:	€ 1,39 / kg
2. Nutzschweine:	
a) Ferkel bis zu 10 Wochen	€ 66,89 / St.
b) Nutzschweine 25 bis 50 kg	€ 2,49 / kg
c) Nutzschweine 51 bis 89 kg	€ 1,99 / kg
d) nicht mehr zuchtfähige Altsauen und Altschneider	€ 0,86 / kg
e) ungekörte Eber	€ 0,76 / kg

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

Für die Landeshauptfrau

Dr. Riedl

Veterinärdirektorin



Anbotsausschreibungen

Diverse

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: NÖL - LAD3-A-10142/001-2020 - NÖ Landesstrategie 2030 - Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 12321, Fax: 02742/9005 - 13400, E-mail: post.lad3@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: NÖL - LAD3-A-10142/001-2020 - NÖ Landesstrategie 2030
Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Der Auftraggeber plant die Beauftragung eines Consultingdienstleistungsunternehmens aus dem Fachgebiet Strategie- und Unternehmensberatung zur Erstellung der NÖ Landesstrategie 2030

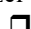
Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-A-10142/001-2020

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 02.08.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **02.08.2021, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2416> abzurufen. 

FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems: Campus Krems_Modernisierung_BAUMEISTER - Dachboden - Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems, Tel: 02732 70 100-6539, Fax: 02732 70 100-6550, E-mail: office@fmplus-noe.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Campus Krems_Modernisierung_BAUMEISTER - Dachboden
Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Baumeisterarbeiten / Dachbodensanierung

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Donauuniversität Krems, 3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30


Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

K3-T-2/073-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 22.07.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **22.07.2021, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2422> abzurufen. 

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Korneuburg, NÖ PBZ, Neubau, 395 Aufzugsanlagen (Fördertechnik) - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 16378, Fax: 027429005-16120, E-mail: post.gs7@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Korneuburg, NÖ PBZ, Neubau, 395 Aufzugsanlagen (Fördertechnik)

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Aufzugsanlagen (Fördertechnik)


Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 2100 Korneuburg

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: BD6-LPH-365/0046-2020

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 27.07.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **27.07.2021, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2417> abzurufen. 

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Gießhübl, LFS, Neubau Schülerheim und Turnsaal, 420 Portalschlosserarbeiten - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 13242, Fax: 02742/9005 - 13595, E-mail: post.k4@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Gießhübl, LFS, Neubau Schülerheim und Turnsaal, 420 Portalschlosserarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Rohrrahmenelemente innen und außen

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3300 Amstetten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: BD6-LFS-204/033-2020

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 10.08.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **10.08.2021, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2421> abzurufen.

Straßenbau

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten: STBA5, L102 Türnitz West BDS - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten, Tel: 02742/9015-650010, Fax: 02742/9015-650001, E-mail: post.stba5@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA5, L102 Türnitz West BDS

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags:

Heißmischgutarbeiten im Baulos „L102 Türnitz West BDS auf der Landesstraße L102 von km 14,920 bis km 15,543, Bauloslänge 623 m, Fahrbahnbreite 6,20 m, Einbaufläche 4.000 m², im Gemeindegebiet Türnitz.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Türnitz, L102, km 14,920 - km 15,543

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10631/004-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 20.07.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.07.2021, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2407> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya: L61 Guttenbrunn OD - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: 02842/52691, Fax: 02842/52691-680001, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: L61 Guttenbrunn OD

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: L61 Guttenbrunn ODL61, km 6,850-7,240Heißmischgutarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: L61, km 6,850-7,240

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10494/005-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 20.07.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.07.2021, 08:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2413> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln: B44 Purkersdorf Randbalken - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln, Tel: 02272/62468, Fax: 02272/62468-620001, E-mail: post.stba2@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: B44 Purkersdorf Randbalken

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Herstellung Randbalken

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Purkersdorf

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10267/004-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 20.07.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.07.2021, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2414> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten: STBA6, Baulos L85 Eichenstraße BDS, Fräs- und Heißmischgutarbeiten - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten, Tel: 07472/64555, Fax: 07472/64555-660001, E-mail: post.stba6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA6, Baulos L85 Eichenstraße BDS, Fräs- und Heißmischgutarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: STBA6, Fräs- und Heißmischgutarbeiten auf der L85 von km 0,000 bis km 1,237 im Baulos „L85 Eichenstraße BDS“

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeinde St. Valentin

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10385/002-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 27.07.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **27.07.2021, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2419> abzurufen. □

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten: STBA6, B122/L84 AK6-Aschbach KRZ, Fräs- und HMG - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten, Tel: 07472/64555, Fax: 07472/64555-660001, E-mail: post.stba6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA6, B122/L84 AK6-Aschbach KRZ, Fräs- und HMG

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: STBA6, Fräs- und Heißmischgutarbeiten auf der B122 von km 4,790 bis km 5,040 und auf der L84 von km 0,000 bis km 0,350 im Baulos „B122/L84 AK6-Aschbach KRZ

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeinde Aschbach Markt

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10420/004-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 30.07.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **30.07.2021, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2423> abzurufen. □

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten: STBA5, L5067 Schaubing Karlstetten BDS - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5,

St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten, Tel: 02742/9015-650010, Fax: 02742/9015-650001, E-mail: post.stba5@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA5, L5067 Schaubing Karlstetten BDS

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Heißmischgutarbeiten im Baulos „L5067 Schaubing Karlstetten BDS auf der Landesstraße L5067 von km 0,980 bis km 2,100, Bauloslänge 1.120 m, Fahrbahnbreite 5,00 m, Einbaufläche 5.500 m², im Gemeindegebiet Obritzberg-Rust und Wölbling.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Obritzberg-Rust und Wölbling, L5067 von km 0,980 bis km 2,100

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10618/004-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 03.08.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **03.08.2021, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2418> abzurufen. □

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten: STBA6, B29 Staudenhof-Steinhaus GE, Straßenbauarbeiten - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten, Tel: 07472/64555, Fax: 07472/64555-660001, E-mail: post.stba6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA6, B29 Staudenhof-Steinhaus GE, Straßenbauarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: STBA6, Straßenbauarbeiten auf der B29 von km 33,170 bis km 36,020 im Baulos „B29 Staudenhof-Steinhaus GE

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeinden Oberndorf an der Melk und St. Georgen an der Leys

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10388/010-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 06.08.2021.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **06.08.2021, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2424> abzurufen. □

Brückenbau

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten: STBA6, B31.02 Teschengraben bei Kreilhof - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6,

Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten, Tel: 07472/64555, Fax: 07472/64555-660001, E-mail: post.stba6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA6, B31.02 Teschengraben bei Kreilhof

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: STBA6, Brückeninstandsetzungsarbeiten auf der B31 von km 2,973 bis km 2,983 im Baulos „B31.02 Teschengraben bei Kreilhof“

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeinde Waidhofen/Ybbs

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST5-BLL-623/001-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 27.07.2021.

Schlussfrist für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **27.07.2021, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2420> abzurufen. □

Für das **Landeskrankenhaus Korneuburg-Stockerau, Standort Korneuburg** suchen wir ab **1. Jänner 2022**

eine/n Primärztin bzw. Primararzt für Urologie.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 111.622,42, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **19. Juli 2021** per externem Speichermedium.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landeskrankenhauses Korneuburg-Stockerau unter der Tel.-Nr.: +43 2266 / 9004 - 12010 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at. □

Stellenausschreibungen

LGA-PSG-D-12/002-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter. Für das **Landeskrankenhaus Korneuburg-Stockerau, Standort Korneuburg** suchen wir ab **1. Juli 2021**

eine/n Primärztin bzw. Primararzt für Orthopädie und Traumatologie

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 111.622,42 abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **19. Juli 2021** per externem Speichermedium.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landeskrankenhauses Korneuburg-Stockerau unter der Tel.-Nr.: +43 2266 / 9004 - 12010 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-19/001-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter. Für das **Landeskrankenhaus Neunkirchen** suchen wir **mit sofortiger Wirkung**

eine/n ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. ärztlichen Leiter (Direktor)

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 132.406,82, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **19. Juli 2021** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen Herr Mag. (FH) Ludwig Gold unter der Tel.-Nr.: +43(0)2742 / 9009 18500 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-12/003-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

LGA-PSG-D-17/003-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf** suchen wir ab **1. Juli 2021**

eine/n Konsiliarärztin bzw. Konsiliararzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Dienstrechts.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **21. Juli 2021** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landeskrankenhauses Mistelbach-Gänserndorf, Herr ÄD Dr. Christian Cebulla, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2572/9004-11000 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landessgesundheitsagentur.at. □

Zur Verstärkung der **Leitung des Städtischen Bauhofs** gelangt bei der **Stadtgemeinde Stockerau** der

Dienstposten eines/einer vollbeschäftigten gehobenen Bauhofmitarbeiters/-in mit HTL Ausbildung

zur Besetzung. Diese Besetzung dient dem Ziel, zeitgerecht für Pensionierungen und dem dadurch benötigten Ersatz in der Leitungsebene vorzusorgen. Zum Tätigkeitsbereich zählt die Unterstützung der Bauhofleitung in den personellen und administrativen Führungsaufgaben. Nach dieser Übergangsphase sowie bei entsprechender Eignung ist in weiterer Folge die Betrauung mit dem Dienstposten des/der Bauhofleiter-Stellvertreter/in vorgesehen.

Zu den Aufgaben des Bauhofs gehören u.a. Müllabfuhr, Park- und Gartenanlagen, Forst, Stadtgärtnerei, Winterdienst, Fuhrpark, Straßenreinigung.

Aufnahmeerfordernisse:

- Österr. Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR- Mitgliedsstaates
- Abgeschlossene facheinschlägige HTL-Ausbildung (z.B. Maschinenbau, Mechatronik) oder ein vergleichbarer Abschluss
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern
- Mehrjährige Berufserfahrung (idealerweise in einer leitenden Funktion mit Personalführung)

Wir erwarten:

- Gute Kenntnisse von öffentlichen Verfahrensabläufen
- Kommunikationsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft sowie Stärke im interdisziplinären Denken und Handeln
- Fachliche, persönliche und soziale Kompetenz, Flexibilität und Selbstständigkeit
- Teamfähigkeit und Teamorientierung
- Verantwortungsbewusstsein, wirtschaftliches Denken und Engagement
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- gute IT-Kenntnisse, Führerschein Klasse B
- Ablegung der vorgesehenen Dienstprüfung innerhalb von 3 Jahren

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle, vielseitige Aufgabe mit hohem Maß an Selbstständigkeit und langfristiger beruflicher Perspektive
- Arbeit in einem engagierten Team

- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- vertragliches Dienstverhältnis nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

Bewerbungen sind unter Anschluss sämtlicher Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Qualifikationsnachweise, etc.) bis spätestens **30. Juli 2021** bei der Stadtgemeinde Stockerau, Josef Wolfik-Straße 1, 2000 Stockerau, einzureichen oder elektronisch an personalamt@stockerau.gv.at zu richten (beachten Sie bitte die maximale Dateigröße von 10 MB). □

LGA-PSG-D-13/001-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Die NÖ LGA ist mit ihren Krankenanstalten in Krems, St. Pölten und Tulln Kooperationspartner als Universitätskrankenhaus der Karl Landsteiner Privatuniversität in Krems.

Für das **Universitätskrankenhaus Krems** suchen wir **mit sofortiger Wirkung**

eine/n Primärärztin bzw. Primararzt für Kinder- und Jugendheilkunde

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 111.622,42, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **2. August 2021** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Universitätskrankenhauses Krems unter der Tel.-Nr.: +43(0)2732/9004-2981 oder der Geschäftsführer der Gesundheit Region Mitte GmbH, Herr DI Franz Laback, MBA, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2742/9009-18100 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landessgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-3/005-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Das Landeskrankenhaus Amstetten ist eine Schwerpunktkrankenanstalt mit 370 Betten und dadurch das führende Haus für die Notfallversorgung im Mostviertel.

Für das **Landeskrankenhaus Amstetten** suchen wir **mit sofortiger Wirkung**

eine/n ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. ärztlichen Leiter (Direktor) in Vollzeit.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den

Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 132.406,82, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **2. August 2021** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsführerin der Gesundheit Mostviertel GmbH, Frau Mag.a Dr.in Gabriele Polanezky, MSc, unter der Tel.-Nr.: +43 7472 / 9004 - 12601 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at. □

Zl. 2021-0.457.300

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen folgende richterliche Planstellen zur Besetzung:

Voraussichtlich zum **1. November 2021** die
Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes
in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen und die
Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes

in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung der Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes -

eine weitere Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes;

Voraussichtlich zum **1. Dezember 2021** die
Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes

in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes -

die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes

in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen;

Voraussichtlich zum **1. Jänner 2022** die
Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes

in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes -

die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes

in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Gemäß § 11b B-GlBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 11. August 2021**

schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist **nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend**; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

THIENEL □

LGA-PSG-D-16/001-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter. Für das **Landesklinikum Melk** suchen wir ab **1. Jänner 2022** **eine/n ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. ärztlichen Leiter (Direktor).**

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 132.406,82, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **25. August 2021** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsführerin der Gesundheit Mostviertel GmbH, Frau Mag.a Dr.in Gabriele Polanezky, MSc, unter der Tel.-Nr.: +43 7472 / 9004 - 12601 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at. □

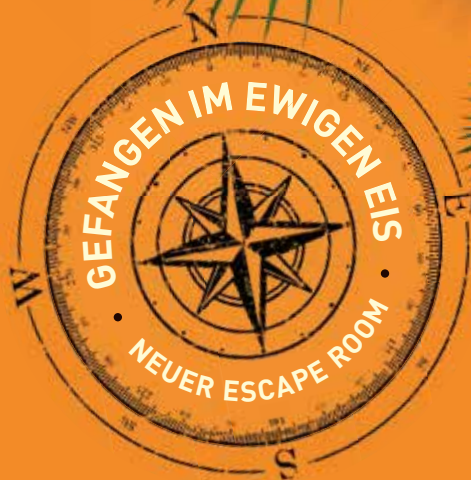
schallaburg

SEHNSUCHT FERNE



AUFBRUCH IN
NEUE WELTEN

20.03. –
07.11.2021
SCHALLABURG



Eine Information des Landes Niederösterreich



Tapetenwechsel.

Eine Information des Landes Niederösterreich

 kultursommer-noe.at

KULTUR
NIEDERÖSTERREICH 

Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Adresse:

LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN

Telefon:

0 2742/9005-12526, 12530 UND 12525

E-Mail:

buengerbuero.landhaus@noel.gv.at

Fax:

0 2742/9005-13610

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 027 42 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag

7:00 - 19:00 Uhr

Samstag

7:00 - 14:00 Uhr

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen persönlich zu Ihrer Verfügung.

Im Interesse der Gesundheit sind bei persönlichen Terminen folgende Regeln einzuhalten:

- Zwingende Terminvereinbarung (Folgende Leistungen sind auch ohne Termin möglich: Reisepass, Personalausweis, Handy-Signatur)
- Tragen einer Maske (den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung)

Termine vereinbaren Sie bitte telefonisch unter **02742/9005-12526**,

per E-Mail an buengerbuero.landhaus@noel.gv.at oder über die Online-Terminbuchung unter www.noe.gv.at

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noe.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG

MZ02Z032051M

Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1